

§ 6 GebrMstrV 2021 — Situationsaufgabe

Gebäudereinigermeisterverordnung

Stand: 01.01.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk.

(2) Die Situationsaufgabe wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Der Ausschuss wählt für die Situationsaufgabe zwei der folgenden Arbeiten aus:

1. eine nicht-textile Oberfläche aufbereiten,
2. eine textile Oberfläche aufbereiten,
3. eine Desinfektionsmaßnahme durchführen,
4. reinigen und pflegen von einem Teil oder mehreren Teilen oder der Gesamtheit
 - a) einer Außenanlage,
 - b) einer Fassade oder
 - c) einer Industrieanlage und
5. reinigen von einem Teil oder mehreren Teilen oder der Gesamtheit
 - a) eines Verkehrsmittels oder
 - b) einer Verkehrsleiteinrichtung.

Bei der Aufgabenstellung sind Arbeiten zu wählen, die nicht Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts waren.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(4) Jede der beiden Arbeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 wird gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2.

Zitiervorschlag: § 6 GebrMstrV 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GebrMstrV%202021/6>